

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der SML Maschinengesellschaft mbH
August 2026

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz: "AEB") von SML Maschinengesellschaft GmbH (im Folgenden kurz: "Besteller") gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AEB bedürfen ebenso der Schriftform, wie das Abgehen von derselben.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AEB des Bestellers abweichende (Geschäfts-) Bedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn der Besteller derartigen abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso gelten abweichende (Geschäfts-) Bedingungen des Lieferanten auch dann nicht, wenn dieser auf seine eigenen (Geschäfts-) Bedingungen hinweist und in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch den Besteller nicht als Zustimmung zu von diesen AEB abweichenden (Geschäfts-) Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, so wird sie (er) durch die Gültigkeit dieser AEB im übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Besteller die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.4. Sowohl beim Besteller als auch Lieferanten handelt es sich um Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG.
- 1.5. Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.
- 1.6. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Dies geschieht ohne Diskriminierungsabsicht.

2. Angebot:

- 2.1. Die Angebote sind auf der Basis der Anfrage zu erstellen. Abweichungen von der Anfrage und/oder Alternativenangebote sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
- 2.2. Aufwendungen für die Erstellung des Angebotes werden nicht vergütet.
- 2.3. Ausschreibungs- und Projektunterlagen samt Beilagen und Mustern, Maßbildern und Beschreibungen und dergleichen bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erstellung des Angebotes zu verwenden und im Falle des Unterbleibens einer Bestellung unaufgefordert zurückzugeben.
- 2.4. Der Lieferant ist an sein Angebot auf die Dauer von 6 Monate nach Einlangen beim Besteller gebunden.

3. Bestellungen:

3.1. Bestellungen sind vom Lieferanten mittels rechtsgültiger Unterschrift auf einer Bestellkopie zu bestätigen.

Erfolgt bei Bestellungen die Bestätigung derselben nicht binnen 14 Tagen, gilt die Bestellung als bestätigt.

3.2. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und bindend. Die Preise in den Bestellungen werden innerhalb der Europäischen Union in Euro, außerhalb der Europäischen Union vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen in USD angegeben. Im Falle von Kursschwankungen ist bei einer Aufwertung der vereinbarten Währung gegenüber dem Euro um mehr als 3 % zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung und der Fälligkeit der Zahlung der Besteller berechtigt, eine wertgerechte Berichtigung des Preises vorzunehmen.

3.3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beruht der Preis auf der Vereinbarung "geliefert verzollt" und schließt Lieferung "frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten, sofern aus der Bestellung nichts Gegenteiliges hervorgeht.

Im Besonderen gelten die Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer als vereinbart.

4. Fälligkeit und Zahlungsbedingungen:

4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende und den gelieferten Waren bzw. getätigten Dienstleistungen konkret und detailliert aufschlüsselnde Rechnung zu übermitteln. Diese darf auf keinen Fall der Lieferung im Original beigelegt werden. Weiters ist auf den Rechnungen die Bestellnummer anzugeben.

4.2. Der Besteller ist verpflichtet, Rechnungen des Lieferanten nur bei vollständiger Lieferung der ordnungsgemäßen Ware und Erfüllung aller formalen Auflagen für die Erstellung der Rechnung entgegenzunehmen.

4.3. Müssen Rechnungen (z.B. nicht ordnungsgemäße Lieferung oder keine Angabe der Bestellnummer) zurückgeschickt werden, beginnen die Zahlungsfristen erst beim Eingang einer ordnungsgemäß gelegten Rechnung zu laufen.

4.4. Mangels gesonderter Vereinbarung sind Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer den obigen Bestimmungen entsprechenden Rechnung bei 3 % Skontoabzug oder netto nach 45 Tagen fällig.

4.5. Die Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten können nur mit der vorher einzuholenden schriftlichen Zustimmung des Bestellers abgetreten werden.

5. Lieferzeit:

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Im Zweifel ist von einem Fixgeschäft im Sinne des § 919 ABGB auszugehen. Die Nichteinhaltung von Lieferterminen gilt als Nichterfüllung mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen.

5.2. Sollte es entgegen dem in der Bestellung ausgewiesenen Liefertermin zu Verzögerungen der Lieferung kommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzuführen.

- 5.3. Vorzeitige Lieferungen sind nur einvernehmlich zulässig. Der Besteller behält sich in diesem Fall die Geltendmachung allfälliger mit der Übernahme der Lieferung verbundener Kosten (Lagermiete, Rücksendung der Ware u.ä.) vor. Rechnungen können - unbeschadet des Vorliegens aller anderen Voraussetzungen für die Rechnungslegung - erst nach Eintritt des in der Bestellung festgelegten Liefertermines und Übernahme der Ware gelegt werden.
- 5.4. Sofern der Besteller zur Annahme der Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht in der Lage ist, hat er dies dem Lieferanten rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor dem Liefertermin, mitzuteilen. Der Liefertermin verschiebt sich in diesem Fall um die Dauer der begründeten Verhinderung der Annahme durch den Besteller. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Unmöglichkeit der Übernahme der Lieferung sind sämtliche Ansprüche des Lieferanten aus der Veränderung des Liefertermines ausgeschlossen.
- 5.5 Wird der Liefertermin gemäß Bestellung überschritten, hat der Besteller das Recht, unter Einhaltung einer angemessenen Frist, von dieser Bestellung ohne Verbindlichkeiten und ohne weitere Vorankündigung zurückzutreten. Bereits geleistete Anzahlungen sind dem Besteller nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zurück zu erstatten.
- 5.6 Bei etwaigen Pönalvereinbarungen kann der AEB die Vertragsstrafe bis zur Endrechnung geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten.
- 5.7 Wird über den Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder liegt eine drohende Insolvenz vor, ist der Besteller berechtigt, unter Berufung auf die kaufmännische Sorgfaltspflicht, mit sofortiger Wirkung und ohne Verbindlichkeiten von den Aufträgen zurück zu treten. Weiter sind sämtliche Anzahlungen umgehend retour zu erstattet.

6. Gewährleistung und Haftung:

- 6.1. Der Besteller ist nicht zur sofortigen Mangelrüge verpflichtet, § 377 UGB gilt nicht. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- 6.2. Der Lieferant garantiert – unbeschadet gesetzlicher Gewährleistungsansprüche – die Mangelfreiheit der Lieferung während einer Garantiezeit von 2 Jahren nach ordnungsgemäßer und mangelfreier Lieferung bzw. 12 Monaten (erwarteter Gebrauch pro Tag 24 Stunden) nach Abnahme bei unserem Kunden, je nachdem, welche Frist länger ist.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, ausschließlich Waren, deren Eigenschaften dem Stand der Wissenschaft und Technik, jedenfalls den technischen Normen, insbesondere Ö-Normen, sofern solche nicht bestehen, den EN bzw. DIN-Normen, entsprechen, zu liefern. Der Lieferant hat den Besteller auf alle Risiken aufmerksam zu machen, mit denen beim Gebrauch des Produktes billigerweise gerechnet werden kann.
- 6.4. Unabhängig von der gesetzlichen Regelung ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten jedenfalls Mangelbehebung, Ersatzlieferung oder gegebenenfalls Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck einer allfälligen Mangelbehebung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, wobei auf Wunsch des Bestellers der Lieferant dem Besteller kostenlos bis zur Mangelbehebung oder Ersatzlieferung eine Ersatzmaschine oder maschinelle Einrichtung zur Verfügung stellt. Der Lieferant haftet aufgrund dieses Vertrages für sämtliche Nachteile und Schäden, die

dem Besteller aus einer allfälligen Mangelhaftigkeit der Lieferung entstehen. Insbesondere haftet der Lieferant auch für allfällige Mangelfolgeschäden.

- 6.5. Bei Vorliegen eines Mangels welcher Art auch immer ist der Besteller jedenfalls berechtigt, den gesamten aushaftenden Kaufpreis bzw. Werklohn bis zur vollständigen Mangelbehebung zurückzubehalten.
- 6.6. Die Genehmigungen von Zeichnungen und Berechnungen des Lieferanten durch den Besteller führen zu keinerlei wie immer gearteter Mithaftung desselben und der Lieferant verzichtet auf jedweden Mitverschuldenseinwand aus der Genehmigung durch den Besteller.
- 6.7. In dringenden Fällen (z.B. Betriebsstörungen an Sonn-/Feiertagen) oder bei Säumigkeit des Lieferanten bei der vom Besteller verlangten Mangelbehebung oder mangelfreien Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben bzw. eine anderweitig Ersatzbeschaffung durchzuführen.
- 6.8. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis einer mangelfreien Lieferung. Sollte eine Mangelbehebung vor Ort möglich sein, so kann der Besteller eine solche verlangen, ohne dass dem Lieferanten ein zusätzlicher Entgeltanspruch entsteht.
- 6.9. Sollte über die Tatsache, ob ein Mangel vorliegt oder nicht, und/oder die Notwendigkeit und den Umfang allenfalls vom Besteller durchzuführender Gewährleistungsarbeiten Meinungsdivergenzen zwischen Besteller und Lieferant gegeben sein, so stellt bindend für Besteller und Lieferanten der TÜV Wien gutachtlich fest. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Vertragsteil, zu dessen Lasten die gutachterliche Stellungnahme ausgefallen ist.
- 6.10. In Abkehr von der Bestimmung des § 924 ABGB trägt der Lieferant während der gesamten Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass die Sache nicht bereits zum Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft war.
- 6.11. In Ergänzung der Bestimmung des § 1298 ABGB trägt der Lieferant die Beweislast auch dafür, dass ihn – bzw. einer seiner Erfüllungsgehilfen – kein leichtes Verschulden trifft.

7. Schutzrechte:

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit einer Lieferung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden. Der Lieferant hat den Besteller von Ansprüchen Dritter auf erste Aufforderung zur Gänze freizustellen und schad- und klaglos zu halten. Mit der Lieferung gem. Bestellung bzw. Leistung gehen sämtliche Patent-, Musterschutz- und Urheberrechte, insbesondere sämtliche Werknutzungsrechte hinsichtlich der Lieferung bzw. Leistung ohne weiteres Entgelt auf den Besteller über, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist.

8. Beistellung von Werkzeugen, Ausführungsunterlagen

- 8.1. An beigestellten Werkzeugen behält sich der Besteller das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwaige erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

8.2. Vom Besteller beigestellte Modelle, Zeichnungen, Muster, Lehren, Klischees oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Bestellers und sind vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung nach Ausführung der Bestellung sofort zurückzugeben. Sie sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und vertraulich zu behandeln.

8.3. Darüber hinaus sind alle Daten, Informationen, Zeichnungen und dgl. mehr, die der Lieferant vom Besteller für die Herstellung des Leistungsgegenstandes erhalten hat, vertraulich zu behandeln sowie dürfen sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Lieferung vom Lieferanten angefertigten Zeichnungen vom Lieferanten nur zur Ausführung der Lieferung verwendet werden. Eine Vervielfältigung oder Zugänglichmachung Dritter ist untersagt.

Diese Unterlagen sind nach Durchführung der Bestellung an den Besteller zurückzugeben.

Sämtliche hier angeführten Informationen sind als Geschäftsgeheimnis anzusehen und vertraulich im Sinne des § 26b Abs 1 Z 3 UWG zu behandeln.

Es ist ausschließlich die Zeichnung im PDF-Format das verbindliche Dokument zur Bestellung. Wird im Zuge des Bestellvorgangs zusätzlich zu einer Zeichnung (PDF) eine 3D-Modell-Datei (STP) bzw. eine 2D-Datei (DWG, DXF) übermittelt, so sind diese Dateiformate zusätzliche Information bzw. als Unterstützung für die Fertigung der Bauteile zu sehen.

8.4. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden und Nachteile, die dem Besteller aus der Verletzung der in diesem Punkt angesprochenen Verpflichtungen auch durch dessen Unterlieferanten oder seine Angestellten und Beauftragten entstehen.

8.5. Der Lieferant verpflichtet sich spätestens 2 Wochen nach Bestelldatum gegebenenfalls elektronische Ausführungszeichnungen zur Verfügung zu stellen.

9. Weitervergabe:

Die Weitervergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen davon bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Eine Genehmigung der Weitergabe von Bestellungen seitens des Bestellers entbindet den Lieferanten nicht von seinen gesetzlichen Haftungen, insbesondere gem. § 1313 a ABGB.

10. Ersatzteile

10.1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass seine Lieferung Gegenstand von Lieferungen des Bestellers an Dritte ist.

10.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jedweden Verkauf von Ersatzteilen an den Kunden des Bestellers zu unterlassen und allfällige Anfragen bezüglich Ersatzteile dem Besteller mitzuteilen.

10.3. Ersatzteile, die von Kunden des Bestellers benötigt werden, dürfen vom Lieferanten nur an den Besteller ausgeliefert werden.

10.4. Diese vom Besteller zugekauften Teile unterliegen einer erzeugungsspezifischen Qualitätskontrolle.

11. Werbung

11.1. Eine Werbung aufgrund der zwischen dem Besteller und den Lieferanten bestehenden Geschäftsverbindung durch den Lieferanten (inklusive einer Nennung als Referenzkunde) ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

11.2. Der Lieferant verpflichtet sich, keine Werbeaufschriften und Logos auf den gelieferten Waren anzubringen und verpflichtet sich weiters die Typenschilder auf

ein Minimum zu reduzieren. Dasselbe gilt auch für die bereitzustellende Dokumentation.

12. Fertigungskontrolle

Der Lieferant räumt dem Besteller das Recht ein, die Fertigung der bestellten Lieferung laufend zu überprüfen. Der Besteller ist auch berechtigt, die bereits während der Fertigung erkennbar mangelhaften Teile abzulehnen und der Lieferant ist verpflichtet, an deren Stelle andere Teile herzustellen. Derartige Überprüfungen führen jedoch keinesfalls zu einer allfälligen Mitverantwortung des Bestellers und entbinden den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die Ordnungsgemäßheit der Lieferung.

13. Verpackung

Verpackungen, Emballagen etc. gehen nur auf Wunsch des Bestellers in dessen Eigentum über. Sollte der Besteller einen derartigen Wunsch nicht äußern, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sollten mit der Entsorgung der Verpackung besondere Aufwendungen verbunden sein, hat diese der Lieferant dem Besteller zu ersetzen.

14. Versand

- 14.1. In Ermangelung schriftlicher Vereinbarung gilt für die Lieferung die Klausel "delivery duty paid" (geliefert verzollt) der Incoterms® 2020 der Internationalen Handelskammer, wobei der Bestimmungsort dem Lieferanten vom Besteller im Einzelfall bekanntgegeben wird.
- 14.2. In schriftlichen Mitteilungen, Versandanzeigen, Versanddokumenten, Rechnungen usw. sind stets Bestellnummer, Abteilung, Briefzeichen und Tag des Bestellbriefes anzugeben, in den Versanddokumenten weiters die Abladestelle. Auf allen Lieferscheinen ist das Herkunftsland der einzelnen Ware zu bestätigen und der Lieferung beizugeben. Bei Lieferungen aus dem EU-Raum ist auf den Versandpapieren das Gewicht der einzelnen Teile anzuführen. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 14.3 Für jede einzelne Sendung hat der Lieferant unabhängig von der Art des Versandes und der Rechnungslegung noch am Tag des Abganges der Ware den Versand anzuzeigen.
- 14.4 Bei Schiffsversand sind in der Versandanzeige und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Bei Verschiffungen aus Übersee ist am Tage der Verschiffung eine fernschriftliche Verschiffungsmeldung an den Besteller zu richten. Eine Kopie der betreffenden Konnossemente ist sofort nach Verschiffung an den Besteller zu senden.
- 14.5. Der Lieferant haftet für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in der Warenverkehrsbescheinigung enthaltenen Daten, sowie für die Einhaltung allfälliger von den Zollbehörden erteilter Auflagen.
- 14.6 Unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung der Ware auf eigene Kosten und Gefahr verpflichtet sich dieser, bei Aufgabe gefährlicher Güter die internationalen Sicherheitsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter einzuhalten, wie diese in den je nach Beförderungsmittel anwendbaren europäischen bzw. internationalen Übereinkommen bestimmt sind. Dies gilt auch, wenn zwischen dem Besteller und dem Lieferanten eine von Punkt 14.1. abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

- 14.7. Dem Besteller ist rechtzeitig vor Lieferung eine komplette Dokumentation in elektronischer und in Papierform, Ersatzteillisten mit Preisangaben sowie eine Montage- und Inbetriebnahme Anleitung, zu übergeben.
- 14.8. Der Lieferant hat allfällige Unterlieferanten dazu anzuhalten, die unter Punkt 14.2. genannten Angaben sowie den Auftraggeber des Unterlieferanten in allen Schriftstücken anzuführen.
- 14.9. Bei einer Verletzung der Bestimmungen dieses Vertragspunktes durch den Lieferanten oder seine(n) Erfüllungsgehilfe(n) ist der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die Annahme der Leistung zu verweigern. Der Lieferant haftet dem Besteller für alle entstandenen Kosten, insbesondere für Wagenstandsgelder, Rangierkosten, Umbehandlungsgebühren bei falscher Adressierung, Umlagerungskosten etc. Lieferungen, die aus solchen Gründen nicht übernommen werden können, lagern solange auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, bis durch Einsendung ordnungsgemäßer Papiere die vollständige Abwicklung der Lieferung ermöglicht wird.

15. Einhaltung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- 15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.
- 15.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Vorschriften und insbesondere die Vorgaben der EG-Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) 2011/65/EU (RoHS II), die Vorgaben der EU-Verordnung 1907/2006/EU (REACH) und der EU-Verordnung 1272/2008/EU (CLP) sowie die zusätzlich geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Stoffen, insbesondere das Produktsicherheitsgesetz, einzuhalten. Weiters muss der Lieferant etwaigen Informationspflichten unaufgefordert und uneingeschränkt nachkommen. Der Lieferant hat uns weiters über Änderungen im Hinblick auf die Einstufung oder Handhabung seiner Produkte informiert zu halten.
- 15.3. Wir weisen darauf hin, dass sich der Lieferant verpflichtet, uns umgehend über gelieferte Waren zu informieren, gegen deren Ursprungsländer ein Handelsembargo verhängt wurde. Verbindliche Auskünfte, bezogen auf etwaige Bestimmungen, erteilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.
- 15.4. Einfuhrverbot ab 30. September 2023 für Eisen- und Stahlerzeugnisse aus russischen Vormaterialien (Anhang XVII der EU-Verordnung 833/2014 idgF). Wir ersuchen sie um entsprechende Beachtung und weisen darauf hin, dass Produkte ohne den entsprechenden Nachweis, von der Fa. SML nicht angenommen werden bzw. muss auf Anforderung von der Fa. SML der schriftliche Nachweis des nichtrussischen Ursprungs innerhalb von 5 Werktagen erfolgen.
- 15.5. Mit der Annahme des Auftrags bestätigt der Auftragnehmer, dass seine Sicherheitsmaßnahmen den Mindestanforderungen des österreichischen NISG 2026 (entsprechend Artikel 21 der NIS-2-Richtlinie (EU 2022/2555) genügen.

16. Allgemeines:

- 16.1. Alle Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Normen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen

über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980, BGBl. 1988/96.

- 16.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist Gewerbepark Ost 32, 4846 Redlham oder der in der Bestellung angeführte Ort.
- 16.3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsteile das sachlich und örtlich zuständige Gericht des Geschäftssitzes des Bestellers; der Besteller ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen.
- 16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller sämtliche statistische Informationen über den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU (Intrastat) bekanntzugeben. Sollte eine dieser erforderlichen Angaben fehlen, wird die Lieferung als unvollständig betrachtet und führt zum Stopp des Rechnungsausgleiches.
- 16.5. Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EWG) Nr.3351/83 unter Angabe der Materialnummer und der dazugehörenden Codenummer (Warenverzeichnis Außenhandelsstatistik) an den Besteller abzugeben.
- 16.6. Im Falle von Widersprüchen oder sonstigen inhaltlichen Abweichungen zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Einkaufsbedingungen gilt ausschließlich der Inhalt der deutschsprachigen Fassung als verbindlich. Die deutschsprachige Fassung ist daher auch für die Auslegung der gegenständlichen Einkaufsbedingungen alleine heranzuziehen.

Informationspflichten nach § 14 UGB:

SML Maschinengesellschaft mbH
Gewerbepark Ost 32
4846 Redlham
Austria - Europe

Phone: +43 7673 90999
E-mail: sml@sml.at
Firmenbuchnummer.: 135211s
Firmenbuchgericht: Landesgericht Wels
UID-Nummer: ATU39121703